

Schiedsvertrag

gemäß § 9 der Genossenschaftssatzung

§ 1 Schiedsklausel

Alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis zwischen Genossenschaftsmitgliedern und der Genossenschaft, zwischen Genossenschaftsmitgliedern und Organen der Genossenschaft sowie von Organen untereinander und Genossenschaftsmitgliedern untereinander werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch das nachfolgend bezeichnete Schiedsgericht endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen einem Schiedsgericht nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 2 Zuständigkeit

Das Schiedsgericht ist insbesondere zuständig für die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus der Satzung, beispielsweise um Stimmrechte, Mitwirkungsrechte, Sonderrechte von Genossenschaftsmitgliedern, Ansprüche von Genossenschaftsmitgliedern auf Aufwandsentschädigung, Ansprüche der Genossenschaft oder von Mitgliedern auf Anteils- oder Beitrittszahlung gegen Mitglieder und um den Erwerb oder den Verlust der Mitgliedschaft. Das Schiedsgericht ist ebenfalls zuständig für Gestaltungsclagen von Mitgliedern sowie Streitigkeiten über Wirksamkeit und Auslegung dieses Schiedsvertrages.

§ 3 Zusammensetzung des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht besteht aus zwei Beisitzern und einem Vorsitzenden. Die Beisitzer müssen Genossenschaftsmitglieder sein. Sie sollen an der zur Verhandlung stehenden Streitsache nicht unmittelbar oder mittelbar beteiligt sein. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 4 Benennung des Vorsitzenden

Der Vorsitzende wird von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Genossenschaftsmitglieder gewählt. Die Generalversammlung kann jederzeit mit gleicher Mehrheit einen neuen Vorsitzenden bestimmen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft.

§ 5 Benennung der Beisitzer

Jede Partei benennt einen Beisitzer. Die das Verfahren betreibende Partei teilt der Gegenpartei schriftlich mit Zustellnachweis die Benennung ihres Beisitzers unter Darlegung ihres Anspruches mit und fordert sie auf, binnen zwei Wochen ihren Beisitzer zu benennen. Kommt die Gegenpartei dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, so findet die Regelung des § 1035 (3) ZPO Anwendung.

§ 6 Wegfall eines Beisitzers oder des Vorsitzenden

Fällt ein Beisitzer weg, so ernennt die Partei, die ihn ernannt hatte, binnen einem Monat einen neuen Beisitzer und teilt dies der Gegenpartei schriftlich mit Zustellnachweis mit. Kommt die Partei dieser Verpflichtung nicht nach, gilt § 1035 (3) ZPO. Fällt der Vorsitzende weg, gilt § 4 dieser Vereinbarung entsprechend.

§ 7 Sitz des Schiedsgerichts

Das Schiedsgericht hat seine Geschäftsstelle am Wohnsitz des Vorsitzenden. Das für den Sitz der Genossenschaft örtlich zuständige Oberlandesgericht ist das zuständige Gericht gem. § 1062 ZPO.

Schiedsvertrag

§ 8 Verfahrensrecht

Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen auf der Grundlage der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und der vertraglichen Bestimmungen. Dabei soll es berechtigt sein, etwaige Lücken der Genossenschaftssatzung nach dessen Sinn und Zweck selbst auszufüllen. Das Schiedsgericht verfährt nach § 1042 ZPO. Im Übrigen gestaltet es das Verfahren nach freiem Ermessen.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt den Parteien schriftlich die Konstituierung des Schiedsgerichts mit und fordert die klagende Partei auf, die Klageschrift bei dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts einzureichen. Die Klageschrift ist der beklagten Partei zu übermitteln mit der Aufforderung zur Rückäußerung. Die folgenden Schriftsätze sind jeweils der Gegenpartei zu übermitteln. Äußerungsfristen werden vom Vorsitzenden bestimmt. Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens. Er setzt Termine nach Rücksprache mit den Parteien bzw. deren benannten Vertretern an, lädt sie in Textform zur mündlichen Verhandlung, zieht, soweit erforderlich, einen Protokollführer hinzu, leitet die mündliche Verhandlung und die Abstimmung innerhalb des Schiedsgerichts und verfasst den Schiedsspruch schriftlich mit Gründen.

§ 10 Schiedsvergleich

Das Schiedsgericht soll vor Erlass des Schiedsspruchs stets den Versuch machen, einen Vergleich zwischen den streitenden Parteien herbeizuführen. Ein Vergleich ist von den Mitgliedern des Schiedsgerichts und den Parteien zu unterschreiben. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsvergleichs zuzustellen.

§ 11 Schiedsspruch

Der Schiedsspruch soll aufgrund mündlicher Verhandlungen erlassen werden, jedoch kann das Schiedsgericht davon absehen, wenn es zu der Feststellung gelangt ist, dass die Parteien schriftsätzlich den Streitstoff hinreichend dargelegt haben. Der Schiedsspruch ist zu begründen und von den Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruchs zuzustellen. Soweit die Parteien sich dem Schiedsspruch nicht freiwillig unterwerfen, ist der Schiedsspruch unter Befreiung der Beurkundung der Zustellung auf der Geschäftsstelle des zuständigen Gerichts nach § 7 niederzulegen.

§ 12 Kosten des Verfahrens

Der Vorsitzende erhält für seine Tätigkeit ein angemessenes Honorar. Die Beisitzer üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Über die Kostentragungspflicht entscheidet das Schiedsgericht gem. § 91ff ZPO. Den Wert des Streitgegenstandes setzt das Schiedsgericht durch Beschluss fest. Das Schiedsgericht setzt im Tenor des Schiedsspruchs die von der unterliegenden Partei an die obsiegende Partei zu erstattenden Kosten ziffernmäßig fest. Anwaltskosten und Auslagen werden den Parteien nicht erstattet.

Hiermit erkennt der / die Unterzeichnenden den vorliegenden Schiedsvertrag als verbindlich an:

Heikendorf, d.

(gen. Nutzer / Mieter, Name, Vorname)

(für den Vorstand der TWA eG)